

**Verordnung
über die Pflichtversicherung für Kraftfahrzeughalter
(Pflichtversicherungsverordnung)
vom 1. August 1990**

**Erster Abschnitt
Pflichtversicherung**

§ 1

Umfang der Versicherungspflicht

(1) Der Halter eines in der Deutschen Demokratischen Republik zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassenen Kraftfahrzeuges oder Kraftfahrzeuganhängers ist verpflichtet, für sich, den Eigentümer und den Fahrer eine Haftpflichtversicherung zur Deckung der durch den Gebrauch des Fahrzeuges verursachten Personenschäden, Sachschäden und sonstigen Vermögensschäden nach den folgenden Vorschriften abzuschließen und aufrechtzuerhalten. Die Versicherungspflicht besteht auch für Kleinkrafträder und motorisierte Krankenfahrstühle.

(2) Das Bestehen des Versicherungsschutzes ist vom Fahrzeughalter nachzuweisen. Der Nachweis wird geführt durch eine vom Versicherer auszustellende Bestätigung gemäß dem als Anlage beigefügten Muster (Dreifachkarte). Die Aushändigung ist von der Zahlung des ersten Beitrages abhängig. Diese Bestätigung ist bei der Zulassung des Fahrzeuges vorzulegen und vom Halter bzw. Fahrer mitzuführen und auf Verlangen den Angehörigen der Deutschen Volkspolizei oder den dazu ermächtigten Personen zur Prüfung auszuhändigen. Sie gilt auch als Nachweis für die Zahlung des Versicherungsbeitrages.

§ 2

Ausnahmen von der Versicherungspflicht

- (1) § 1 gilt nicht für
- 1. haushaltsfinanzierte Behörden und Einrichtungen
 - 1. der Deutschen Demokratischen Republik,
 - 2. der Länder,
 - 3. der Gemeinden mit mehr als einhunderttausend Einwohnern
- sowie
- 4. die Gemeindeverbände sowie Zweckverbände, denen ausschließlich Körperschaften des öffentlichen Rechts angehören,
 - 5. juristische Personen, die von einem nach § 1 Abs. 3 Nr. 3 des Versicherungsaufsichtsgesetzes von der Versicherungsaufsicht freigestellten Haftpflichtschadenausgleich Deckung erhalten,
 - 6. Halter von
 - a) Kraftfahrzeugen, deren durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit sechs Kilometer je Stunde nicht übersteigt,
 - b) selbstfahrenden Arbeitsmaschinen, deren Höchstgeschwindigkeit zwanzig Kilometer je Stunde nicht übersteigt, wenn sie den Vorschriften über das Zulassungsverfahren nicht unterliegen,
 - c) Anhängern, die den Vorschriften über das Zulassungsverfahren nicht unterliegen.
- (2) Die nach Absatz 1 Nrn. 1 bis 5 von der Versicherungspflicht befreiten Fahrzeughalter haben, sofern nicht auf Grund einer von ihnen abgeschlossenen und den Vorschriften dieser Verordnung entsprechenden Versicherung Haftpflichtversicherungsschutz gewährt wird, bei Schäden der in § 1 bezeichneten Art für den Fahrer und die übrigen Personen, die durch eine auf Grund dieser Verordnung abgeschlossene Haftpflichtversicherung Deckung erhalten würden, in gleicher Weise und in gleichem Umfange einzutreten wie ein Versicherer bei Bestehen einer solchen Haftpflichtversicherung. Die Verpflichtung beschränkt sich auf den Betrag der festgesetzten Mindestversicherungssummen.

§ 3

Versicherungsunternehmen und Annahmewang

- (1) Die Versicherung kann nur bei einem in der Deutschen Demokratischen Republik zum Betrieb der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung befugten Versicherungsunternehmen genommen werden.
- (2) Die in der Deutschen Demokratischen Republik zum Be-

trieb der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung befugten Versicherungsunternehmen sind verpflichtet, den in § 1 genannten Personen nach den gesetzlichen Vorschriften Versicherung gegen Haftpflicht zu gewähren.

(3) Der Antrag auf Abschluß eines Haftpflichtversicherungsvertrages gilt als angenommen, wenn das Versicherungsunternehmen ihn nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen vom Eingang des Antrages an dem Antragsteller gegenüber schriftlich ablehnt. Durch die Absendung der Ablehnungserklärung wird die Frist gewahrt.

(4) Der Antrag auf Abschluß eines Haftpflichtversicherungsvertrages darf nur abgelehnt werden, wenn

- 1. sachliche oder örtliche Beschränkungen im Geschäftsplan des Versicherungsunternehmens dem Abschluß des Vertrages entgegenstehen,
- 2. nach dem für das Versicherungsunternehmen geltenden Beitragstarif für die Versicherung ein Beitragszuschlag verlangt werden kann und der Antragsteller sich nicht zur Zahlung dieses Beitragszuschlages bereit erklärt.

§ 4

Versicherungsbedingungen

Der Versicherungsvertrag für in der Deutschen Demokratischen Republik zugelassene Fahrzeuge muß den behördlich genehmigten Allgemeinen Versicherungsbedingungen entsprechen.

§ 5

Mindestversicherungssummen

(1) Die Mindesthöhe der Versicherungssumme beträgt bei Kraftfahrzeugen einschließlich der Anhänger eine Million DM für Personenschäden, 400 000 DM für Sachschäden und 40000 DM für die weder mittelbar noch unmittelbar mit einem Personen- oder Sachschaden zusammenhängenden Vermögensschäden (reine Vermögensschäden). Für den Fall der Tötung oder Verletzung mehrerer Personen beträgt die Mindesthöhe der Versicherungssumme für Personenschäden eineinhalb Millionen DM.

(2) Bei Kraftfahrzeugen, die der Beförderung von Personen dienen und mehr als neun Plätze (ohne den Fahrersitz) aufweisen, erhöhen sich diese Beträge für das Kraftfahrzeug unter Abschluß der Anhänger

- a) für den 10. und jeden weiteren Platz bis zum 80. Platz
 - um 15 000 DM für Personenschäden,
 - 1000 DM für Sachschäden und
 - 200 DM für reine Vermögensschäden,
- b) vom 81. Platz ab für jeden weiteren Platz
 - um 8 000 DM für Personenschäden,
 - 1000 DM für Sachschäden und
 - 200 DM für reine Vermögensschäden.

Dies gilt nicht für Kraftomnibusse, die ausschließlich zu Lehr- und Prüfungszwecken verwendet werden.

(3) Bei Anhängern entspricht die Mindesthöhe der Versicherungssumme für Schäden, die nicht mit dem Betrieb des Kraftfahrzeuges im Zusammenhang stehen, und für die den Insassen des Anhängers zugefügten Schäden den in Absatz 1, bei Personenanhängern mit mehr als neun Plätzen den in Absätzen 1 und 2 genannten Beträgen.

(4) Zu welcher dieser Gruppen das Fahrzeug gehört, richtet sich nach der Eintragung im Fahrzeugbrief.

**§ 6
Tarif**

(1) Versicherungsverträge zur Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung dürfen nur auf der Grundlage von behördlich genehmigten Tarifen (Beiträge und Tarifbestimmungen) abgeschlossen werden. Die Tarife gelten nicht als Bestandteil des Geschäftsplanes im Sinne der §§ 5 und 13 Versicherungsaufsichtsgesetz.

(2) Wird die Änderung eines Tarifs genehmigt, so findet der geänderte Tarif auch auf die in diesem Zeitpunkt bestehenden Versicherungsverhältnisse vom Beginn der nächsten Versicherungsperiode ab Anwendung, es sei denn, daß in dem Tarif oder bei der Erteilung der Genehmigung etwas anderes bestimmt wird.